Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1880

134 (8.6.1880)

Visual Library

Beilage zu Nr. 134 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 8. Juni 1880.

Deutschland.

♯ **Leipzig**, 5. Juni. (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Eine Gemeinde hatte die Herstellung eines großen Wasserwerks um eine Gesammtsumme an einen Unternehmer vergeben, sich aber im Vertrage bedungen, daß die Zahlung erst erfolge, nachdem vom städtischen Bauamte das vollendete Werk geprüft und gut befunden worden ist. Diese Revision hat sich um ein Jahr nach Uebergabe des Wasserwerks verzögert, und so entstand die Frage, ob die von der Gemeinde gegen die Klage auf Zahlung eines Restes des Preises eingewendete Schutzrede der Verjährung begründet sei. Das Oberlandesgericht hat zu Gunsten der Gemeinde entschieden, indem es die Verjährungszeit von dem Moment der Uebergabe des Werks rechnete, während das Reichsgericht jenes Urtheil aufgehoben hat, weil durch jene Vertragsklausel die Forderung zu einer betagten geworden sei, deßhalb aber die Verjährung erst habe beginnen können, als die Revision des Wasserwerks beendigt und die Forderung des Unternehmers fällig geworden war.

Wegen fortgesetzter Hinterziehung der Mahlsteuer war ein Mühlenbesitzer in einer norddeutschen Stadt zu einer Geldstrafe von 379,960 M. 49 Pf. verurtheilt worden und hat dagegen die Revision wegen Gesetzesverletzung ausgeführt. Nach den Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs wäre nämlich der größte Theil der Hinterziehungen verjährt gewesen, aber das Steuergesetz des betreffenden Bundesstaates enthielt abweichende Vorschriften, welche die Verjährung ausschlossen. Das Reichsgericht hat die Revision verworfen, indem es die landesgesetzlichen Bestimmungen um deswillen für maßgebend erklärte, weil nach § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuch insbesondere auch für Steuerdelikte den Bundesstaaten gestattet ist, das Strafgesetzbuch abzuändern, und dies sich auf alte und neue Landesgesetze sowie auf die Verjährung erstrecke.

Die Revision war darauf begründet, daß ein Geschworener, nachdem sein Name aus der Urne gezogen und er angenommen war, erklärt hatte, daß er weder lesen noch schreiben könne. Der Beschwerdeführer hielt einen solchen Geschwornen für unfähig und bezog sich auf den § 304 Reichs-Strafprozeß-Ordnung, welcher vorschreibt, daß die Geschwornen ihren Obmann mittelst schriftlicher Abstimmung wählen. Da dies Gesetz (§ 85 mit §§ 32 flg. Gerichtsverfassung) die Unkenntniß des Lesens und Schreibens nicht als Grund der Unfähigkeit eines Geschwornen erklärte, ist die Revision verworfen worden.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 7. Juni. Der Vollzug des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 wird demnächst praktisch werden und glauben wir daher den inländischen Tabakspflanzern einen Dienst zu erweisen, wenn wir denselben diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche in nächster Zeit besondere Bedeutung beanspruchen, noch einmal in das Gedächtniß rufen.

I. Vorschriften, welche sich auf die Zeit vom Beginn des Tabakbaues bis zur Ernte beziehen.

1) Die Tabakpflanzer haben die von ihnen mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach Lage und Größe längstens bis zum Ablauf des 15. Juli d. J. bei der Orts-Steuerbehörde mittelst Ausfüllung der vorgeschriebenen und von ersteren unentgeltlich zu beziehenden Formularien anzumelden. Die Anmeldung der Pflanzschulen (Kutschen) ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden, in der Voraussetzung, daß bis zum 15. Juli das Versetzen durchweg beendet ist und somit die Pflanzschulen zu dieser Zeit nicht mehr vorhanden sind. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, müssen in die Anmeldung selbstverständlich auch die Pflanzschulen aufgenommen werden. Wer ein mit Tabak bepflanztes Grundstück nicht rechtzeitig anmeldet, unterliegt der Defraudationsstrafe, d. h. einer Geldstrafe im vierfachen Betrag der auf dem Tabaksgrundstück lastenden Tabaksteuer; wer bei der Anmeldung die Größe des Grundstücks gar nicht oder dergestalt unrichtig angibt, daß das verschwiegene Flächenmaß bei Grundstücken von 20—40 Ar Fläche zwei Ar, bei kleineren Grundstücken den zehnten und bei Grundstücken von mehr als 40 Ar den zwanzigsten Theil der Fläche übersteigt, wird mit einer Ordnungsstrafe (bis zu 150 M.) belegt.

2) Die erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke müssen spätestens am dritten Tag nach dem Beginn der Pflanzung in der vorstehend bezeichneten Weise angemeldet werden.

3) Tritt nach der Anmeldung und vor Beendigung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks ein, so ist von dieser Veränderung binnen drei Tagen nach deren Eintritt der Orts-Steuerbehörde eine schriftliche Anzeige zu machen, welche von dem neuen Inhaber und im Fall der freiwilligen Veräußerung auch von dem bisherigen Inhaber zu unterzeichnen ist. Verfehlungen hiegegen werden mit Ordnungsstrafen geahndet.

4) Die Anlage der Tabakspflanzungen muß in der im Gesetz vorgeschriebenen Weise erfolgen. Insbesondere ist darauf zu sehen,

a. daß die Pflanzungen in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander angelegt werden. Das verschränkte Setzen der Pflanzen ist sonach ebenso gestattet wie das Setzen der Pflanzen in Quadrat- oder Rechteckform;

b. daß der Tabak nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut wird. Der Nachbau anderer Gewächse auf einem Tabaksgrundstück ist nur bei gänzlichem Ausfall der Tabakspflanzen und nur dann gestattet, wenn das Grundstück mindestens 4 Quadratmeter Flächeninhalt aufweist.

Bei Umgehung obiger Vorschriften können Ordnungsstrafen ausgesprochen, die Beobachtung derselben auch durch Androhung und Einziehung von exekutivischen Geldstrafen bis zu 300 M. erzwungen und das zur Erledigung Nöthige auf Kosten des Säumigen beschafft werden.

5) Auch in der Behandlung der Tabakspflanzen auf dem Feld ist der Pflanzer an bestimmte Vorschriften gebunden. Hier ist zu beachten:

a. Die Feststellung der muthmaßlichen Ernte durch die Steuerbehörde zum Zwecke der Steuerberechnung setzt voraus, daß das Köpfen und das Ausgeizen der Tabakpflanzen bis zu einem gewissen Zeitpunkt völlig beendet ist. Dieser Zeitpunkt wird ortsweise durch die Steuerbehörde bekannt gemacht und muß bei Strafvermeiden (siehe das zu Ziffer 3 am Schluß Gesagte) eingehalten werden. Eine Verlängerung dieser Frist kann ausnahmsweise auf Ansuchen durch die Steuerbehörde, aber nur dann bewilligt werden, wenn die Feststellung der steuerpflichtigen Tabaksernte auf die Gewichtsmenge gerichtet gewesen ist, während eine Verlängerung unthunlich ist, wenn jene Feststellung die Blätterzahl zum Gegenstand hat. Solche Gesuche haben selbstredend nur dann Aussicht auf Genehmigung, wenn ein besonderes Bedürfniß für eine Fristverlängerung, z. B. zum Zweck des Samenziehens nachgewiesen werden kann.

b. Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißrathene Pflanzen u. s. w.) sind auf dem Feld nach Maßgabe der von der Steuerbehörde näher ergehenden Anweisungen sofort zu vernichten. Auf Zuwiderhandlungen stehen Ordnungsstrafen.

c. Will der Tabakpflanzer das Tabakfeld vor der Ernte wegen Mißwachses oder aus anderen Gründen umpflügen, so ist hiervon — bei Strafvermeiden — der Steuerbehörde zuvor Anzeige zu erstatten.

6) Die Feststellung der steuerpflichtigen Tabaksmengen findet vor dem Beginn der Ernte durch die Steuerbehörde zu bestimmten Terminen statt, welche die erstere den Gemeindebehörden und diese den Tabakpflanzern bekannt zu geben hat. Die Feststellung erfolgt entweder nach der Blätterzahl oder nach dem Gewicht und steht die Entscheidung darüber, ob das eine oder andere Verfahren Platz zu greifen hat, der Steuerbehörde (Hauptsteueramt) zu. Das Blattzählverfahren soll, weil bei ihm genauere Resultate erzielt werden, im Allgemeinen die Regel bilden. Die Ermittlung der Blätterzahl erfolgt unter Zuzug eines Gemeindebeamten durch Steuerbeamte, die Gewichtsabschätzung dagegen durch eine Schätzungskommission, die aus einem Steuerbeamten, einem von der Gemeindebehörde und einem von der Steuerbehörde ernannten Sachverständigen besteht. Das Ergebniß der Festsetzungen muß den Pflanzern zur Kenntniß gebracht werden. Gegen die Festsetzungen steht den Pflanzern ein Einspruchsrecht zu, welches innerhalb einer Frist von drei Tagen nach erfolgter Bekanntgabe geltend gemacht werden muß. Ueber den Einspruch entscheidet eine aus einem Steuerbeamten und zwei vereideten Sachverständigen bestehende Kommission. Wird der Einspruch unbegründet befunden, so können dem Tabakpflanzer die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

An Stelle der Festsetzung der Blätterzahl durch die Steuerbehörde oder der Gewichtsabschätzung durch eine Schätzungskommission kann eine Selbsteinschätzung der Pflanzer treten. Die Steuerbehörde bestimmt, bei welchen Pflanzern von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden und ob hiebei die Selbsteinschätzung die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge zum Gegenstand haben soll, Die Pflanzer haben zu dem Ende unter Verwendung eines vorgeschriebenen Formulars eine Deklaration einzureichen, welche der Prüfung der Steuerbehörde beziehungsweise einer Schätzungskommission unterliegt. Gibt diese Prüfung zu Beanstandungen Anlaß, so tritt die Festsetzung der steuerpflichtigen Tabaksmengen von Amtswegen, und zwar in der oben angegebenen Weise ein. (Fortsetzung folgt.)

△ Mannheim, 5. Juni. Vorgestern ist hier ein Verein in das Leben getreten, der in jeder Richtung freudig begrüßt werden muß; er bezweckt den Schutz gegen schädliches Creditgeben, das leider in Deutschland in der bedenklichsten Weise gang und gäbe ist. Der neue Kreditreform-Verein hat es sich zur Aufgabe gestellt, durch gegenseitige vertrauliche Mittheilungen seine Mitglieder vor Verlust zu schützen, durch allgemeine Abkürzung und Fixirung der Borgfristen im Detailverkehr ein gesunderes Geschäftsprinzip anzubahnen und den Detaillisten seinen Lieferanten gegenüber zahlungsfähiger zu machen, endlich durch Verbindung mit gleichartigen Vereinen eine erschöpfende Auskunftsertheilung herbeizuführen. — Das neue Theatercomité erfreut sich allgemeiner Zustimmung der Einwohnerschaft, man erwartet einen neuen Aufschwung des Kunstinstituts und hofft, daß durch Anstellung eines tüchtigen und vielseitigeren ersten Kapellmeisters auch ein befriedigendes Opern-Repertoire zu Tag treten werde. Hr. Maschinist Bram soll, wie gerüchtweise verlautet, seine Entlassung eingereicht haben. Hr. Julius Neumann vom Stadttheater in Königsberg gastirte als Othello und Wallenstein auf Engagement, es wäre wünschenswerth und steht in Aussicht, daß der tüchtige Heldenvater für das hiesige Institut gewonnen würde.

Aus Baden, 7. Juni. Da die Pfarrwahl der evang.-prot. Landeskirche gegenwärtig öfters besprochen wird und wahrscheinlich auch in den bevorstehenden Diözesansynoden einen Gegenstand der Verhandlungen bildet, so dürften folgende statistische Notizen darüber nicht ohne Interesse sein. Die evangelische Landeskirche zählt in 24 Diözesen 378 Pfarreien, von denen im Fall der Erledigung 296 durch Wahl von Seiten der Gemeinden und 82 durch Präsentation von Seiten der Patronatsherren besetzt werden. Im Laufe von 18 Jahren (seit 1862) haben 228 Gemeinden gedachtes Wahlrecht ausgeübt, und zwar 164 einmal, 54 zweimal, 7 dreimal, 2 viermal und 1 (Prechthal) sogar fünfmal. Es haben somit im Ganzen 306 Pfarrwahlen stattgefunden; im Jahr durchschnittlich 16. Was die gewählten Pfarrer betrifft, so sind 221 einmal, 36 zweimal, 3 dreimal und Einer viermal gewählt worden. Von diesen 261 Pfarrern sind 36 durch Ableben, Ruhestand oder Verzicht nicht mehr auf ihren Stellen. Unter den 97 nicht gewählten Pfarrern befinden sich 59 auf Patronatsstellen; die übrigen 38 sind schon vor Einführung der Pfarrwahl auf ihre dermaligen Stellen ernannt worden. Unbesetzt sind zur Zeit 56 Pfarreien und besetzt 322. Nicht definitiv angestellte Geistliche gibt es 50, nämlich 8 Pastorationsgeistliche, 28 Pfarrverweser und 14 Vikare.

Wie die „L. Z." meldet, hat die kaiserliche Tabakmanufaktur in Straßburg nicht nur eine Filiale in unserem Lande (Friesenheim) gegründet, sondern sie bietet auch ihre Erzeugnisse Wiederverkäufern und sogar Privatleuten an. Jeder Private kann nunmehr 1 Kilo Tabak oder 250 Cigarren, auf Wunsch aus mehreren Sorten zusammengesetzt, direkt von der Manufaktur beziehen. Der gedruckte Begleitbrief, mit welchem die Direktion der Manufaktur ihr Preisverzeichniß an Privatleute versendet, ist interessant und gibt zu denken.

Bekanntermaßen, schreibt der „Oberrh. Anzeiger", fiel die 1879er Weinernte ziemlich schlecht aus und war die Güte des erzeugten Weines ziemlich schlecht bis schlecht, dessen Menge geradezu schlecht. Der Hektar Reben ergab ein Durchschnittserträgniß: 1875 von 131 Hektoliter, 1876 von 49 Hektol., 1877 von 35 Hektol., 1878 von 69 Hektol., 1879 von 19 Hektol. Im ganzen Amtsbezirk Müllheim wuchs Wein: 1875 125,113 Hektol., 1876 46,469 Hektl., 1877 33,775 Hektl., 1878 66,100 Hektol., 1879 21,148 Hektol. Der Geldwerth des Weinherbstes berechnet sich: 1875 auf 3,002,712 M., 1876 auf 1,487,008 M., 1877 auf 1,013,250 M., 1878 auf 1,850,800 M., 1879 auf 676,736 M.; so daß es auf den Kopf der Bevölkerung trifft: 1875 135 M., 1876 67 M., 1877 45 M., 1878 84 M. und 1879 31 M. Durch den Hagelschlag am 29. Juni v. J. wurden die Gemarkungen Auggen, Neuenburg und Steinenstadt ziemlich stark, die Gemarkungen Hügelheim, Lipburg und Bögisheim nur ziemlich schwach in einer Gesammtfläche von 2200 Hektaren getroffen. Der Geldwerth des Schadens berechnet sich im Ganzen auf 117,200 M.

Sonntag den 6. d. M. wurde die Oberländer Gau-Gewerbeausstellung in Schopfheim eröffnet. An derselben betheiligen sich die Aemter Waldhut, Säckingen, St. Blasien, Schopfheim, Schönau, Lörrach und Müllheim. Sie umfaßt in 16 Gruppen die bei allen derartigen Ausstellungen vorhandenen gewerblichen und industriellen Erzeugnisse. Samstag den 12. d. M. wird der Gau-Verbandstag der Gewerbevereine abgehalten werden. Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat die Möglichkeit seines Besuchs in Aussicht gestellt.

Mit der Ausstellung wird eine Lotterie verbunden (10,000 Loose zu 1 Mark, 7500 Mark Gewinne). Ziehung Montag den 21. Juni.

Vermischte Nachrichten.

— Burgsteinfurt, 25. Mai. Ein seltenes Unglück ereignete sich am 22. d. in der Wohnung einer hiesigen Arbeiterfamilie. Die Eltern, welche zur Arbeit ausgegangen waren, hatten ihr noch nicht volle zwei Jahre altes Kind in der Wiege schlafend allein zurückgelassen. Die Mutter, welche sich nur für eine halbe Stunde entfernen wollte, war der Ansicht, in einer so kurzen Zeit könne doch wohl dem Kinde nichts Uebles zustoßen; sie sollte indeß für diese Unvorsichtigkeit sehr hart bestraft werden! Nach einer halbstündigen Abwesenheit nach ihrer Wohnung zurückgekehrt, fand sie ihr Kind in der schrecklichsten Weise entstellt vor. Die genauere Besichtigung der Verletzungen gab bald Aufschluß über ihre Entstehung. Die linke Hand, der linke Unterarm waren durch ganz frische, noch blutende Bißwunden entstellt. Die Gelenkverbindung des kleinen Fingers mit der Handfläche, ja, selbst der mittlere Knochen des linken Mittelfingers waren durchgebissen. Das Fleisch, die Sehnen, Blutgefäße und Nerven am Kleinfingerballen und weiter herauf die Haut des Unterarmes an der Kleinfingerseite waren zerhackt, als wenn sie mit einem feinen Meisel angehauen gewesen wären. Ratten waren in der Abwesenheit der Mutter über das schlafende Kind hergefallen, hatten es in ihrer Gier in der beschriebenen Weise entstellt und ihm diese schreckliche Verletzung beigebracht, an deren Folgen dasselbe nach Verlauf von 6 Stunden starb.

Literatur-Anzeige.

* Das soeben ausgegebene Heft VI, Jahrg. 1880, des im Selbstverlage des Lette-Vereins in Berlin erscheinenden, von Jenny Hirsch herausgegebenen Deutschen Frauenanwalt hat den folgenden Inhalt: „Die Frauen in der christlichen Gesellschaft." Von Anna Simson. — „Kalifornien im Sommer 1879." Von Woldemar Schleiden aus der Literarischen Beilage der „Karlsruher Zeitung". — „Vereinsberichte und briefliche Mittheilungen": Der Besuch der Frau Kronprinzessin im Institut der Frau Salis-Schwabe zu Neapel. — Generalversammlung des Sanitätsvereins für Lehrerinnen und Erzieherinnen. — Poliklinik für Frauenbildungs-Verein in Kassel. — Schwäbischer Frauenverein. — „Bücherschau." — „Chronik."

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 5. Juni 1880. (Telegr. Kurs siehe Hauptblatt.)

Staatspapiere in Prozenten.

Württemberg 4½ %	102⅛
„ 4 %	100
Baden 4½ %, gekündigt	100¼
„ 3½ % von 1842	97¼
Russische 5% Orient, III. E.	60⅞
Schweden 4½ % in Thlr.	100
Schweiz, 4½ % Berner	101⅝

Anlehens-Loose,
verzinsliche, in Proz.

4% Badische Prämien	133¾
4% Bayrische Prämien	134½
3½% Cöln-Mindener	132¼
4% Meininger Prämien-Pfandbriefe	123¾
3% Oldenburger	127⅝
4% Oesterr. von 1854	115½
3½% Preuß. Prämien	143
4% Raab-Grazer	94¼

unverzinsliche, p. St. i. M.

Badische fl. 35	177.—
Braunschweiger Thlr. 20	99.—
Kurhessische Thlr. 40	279.50
Meininger fl. 7	27.10
Nassauer fl. 25	114.40
Oesterr. von 1864	312.—
„ Credit, von 1858	337.60

Bankaktien in Prozenten.

Badische Bank	106¾
Deutsche Vereinsbank	104½
Frankfurter Bankverein	101¾
Rheinische Kreditbank	108⅜

Eisenbahn-Prioritäten,
in Prozenten.

4½% Hess. Ludwb., conv.	103
4½% Pälz. „ (Bexb.)	102½
5% Böhm. Westb., fl. 300	85¼
5% Elisabethb., I. Em.	84⅞
5% Franz-Josefbahn	86¾
5% Galiz. Karl-Ludw.-Bahn von 1863	91
5% Rudolf	82½
4½% Schweizer Central- und Nordostbahn	100⅞
3% Livorneser	54¼
5% Toskanische	85

Eisenbahn-Aktien in Proz.

Bergisch-Märkische	109¼
Berlin-Anhalt	117
Heidelberg-Speier	47¾
Hessische Ludwigsbahn	99¼
Ludwigshafen-Speier	—
Mecklenburger	135¾
Pfälzische Maxbahn	125⅜
„ Nordbahn	96
Rheinische Stammaktien	159⅛

Pfandbriefe in Prozenten.

4½% Rhein. Hypothekenbank	102
4% Rhein. Hypothekenbank	97¼
5% Preuß. Centr.-Bod.-Kr.-Bank, verl. à 110	111½
5% Oesterr. Boden-Kredit-Anstalt	101
4½% Schwedische	99⅛
4% Südd. Bod.-Kr.-Bank	98⅞

Disconto der Reichsbank	4%
„ „ Frkf. Bank.	4%

Städte-Obligationen.

4½% Karlsruher v. 1877	—
4% „ „ 1879	98¾
4½% Baden-Baden	101⅞
4½% Konstanz	100¼
4½% Heidelberg	101½
4½% Mannheim	102¾
4½% Pforzheim	—

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

D. Frankfurt a. M., 5. Juni. (Börsenwoche vom 29. Mai bis 4. Juni.) Trotz vieler günstiger Momente hat die Haussepartei in der Vorwoche keine bemerkenswerthen Vortheile zu erzielen vermocht und im Laufe unserer neuen Berichtsperiode fehlte fast jede Anregung, die ein Mouvement nach Oben hätte herbeiführen können. Das Geschäft am eigentlichen Spekulationsmarkt bewegte sich daher in engen Grenzen, so daß in Folge der andauernden Verkehrsruhe die Kurse allmälig abbröckelten. Eine rege Thätigkeit war jedoch auf dem Anlagemarkt und den verwandten Gebieten desselben bemerklich; die Erklärung hierfür ist durch die Uebernahme der ungarischen Investitionsanleihe und der Emission der neuen russischen Anleihe gegeben. Die Börse scheint nach Bekanntwerden des für die ungarische Regierung günstigen Resultates der Konkurrenz auf die neue Anleihe, die ungarischen Staatsfonds, in erster Linie die Goldrente, als im Kurse noch „zurückgeblieben" zu betrachten. Die höhere Bewerthung dieser Papiere veranlaßte eine Kauflust, die denselben in außerordentlicher Weise zu Gute kam und der Ungarischen Goldrente diese Woche im Verkehr eine nahezu dominirende Stellung verschaffte. Der momentan flüssige Geldstand, sowie der gute Zins, den im Gegensatz zu deutschen Staatsfonds das betreffende Effekt noch gewährt, trugen überdies dazu bei, daß die bezüglichen spekulativen Käufe und Anlagen ganz enorme Dimensionen annahmen. Nachdem im gestrigen Verkehr unter dem Einfluß der albanesischen Nachrichten eine weitere Ermattung der Tendenz auf dem spekulativen Terrain eingetreten war, gestaltete sich die Haltung heute wieder einheitlich günstig auf bessere Kurse der Montanpapiere, welche Besserung indeß bei Schluß abermals einer Ermattung in Folge von Realisationen wich.

Kreditaktien bewegten sich zwischen 239¾—237¾—238¼—236¾—237½—236¼—237⅛—239 und 238. Staatsbahn-Aktien variirten à 238½—236½—237—238¾ und 237¾. Lombarden notirten 74½—74¾—73½ und 74¾. Oesterr. Bahnen waren theilweise gut gefragt, namentlich Elisabeth, Albrecht, Alföld, Donau-Drau und Raab-Grazer, die sich höher stellten. Deutsche Bahnen hielten sich fest. Bevorzugt zeigten sich Ludwigshafen-Berbacher, die 3⅛ Proz. stiegen. Oberschlesische hoben sich 1⅜ Proz., Bergisch-Märkische ⅞ Proz. Oesterr. Prioritäten zogen meist im Kurse an. Reichenberg-Pardubitzer (Silber) besserten sich 1⅞ Proz. 5 proz. Staatsbahn auf Conversionsgerüchte matter. Von schweizerischen Werthen Nordost und Centralbahn steigend. Von ausländischen Fonds gewannen Ungar. Goldrente bei bedeutenden Umsätzen 1 Proz. Oesterr. Renten anziehend. Russen besser. Die Subskription auf die neue 4 proz. russische Eisenbahn-Goldanleihe hatte einen günstigen Erfolg. Es wurde an hiesigem Platze bei den Herren Gebr. Sulzbach die bedeutende Summe von ca. 9 Millionen Rubel gezeichnet. In Rußland fand eine Ueberzeichnung des Anleihebetrags um 77 Millionen Rubel statt. Das neue Effekt ging à 73¾—73 11/16 und 73 13/16 lebhaft um. Banken sind wenig verändert. Diskonto-Kommandit und Darmstädter litten unter der schwachen Haltung der übrigen spekulativen Werthe. Erstere verloren 2¾ Proz., letztere 1⅛ Proz. Loose eher schwächer. Deutsche Fonds fest. Wechsel fest. Privatdiskonto 2⅞ Prozent.

Berlin, 5. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juni 224.25, per Juni-Juli 220.50, per September-Oktober 202.—. Roggen per Juni 187.50, per Juni-Juli 180.—, per September-Oktober 167.50. Rüböl loco 55.40, per Juni 55.10, per September-Oktober 57.50. Spiritus loco 65.50, per Juni-Juli 65.25, per August-September 64.50, per September-Oktober 59.60. Hafer per Juni-Juli 150.50, per September-Oktober 147.—. Kühl.

Köln, 5. Juni. Weizen loco hiesiger 25.—, loco fremder 26.—, per Juli 22.75, per Novbr. 20.35. Roggen loco hiesiger 21.50, per Juli 18.10, per Novbr. 16.50. Hafer loco 16.50. Rüböl effekt. 29.20, per Oktober 29.30.

Bremen, 5. Juni. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.50, per Juli 7.55, per August 7.65, per September-Dezember 7.90. Höher. — Amerikanisches Schweineschmalz Wilcox (nicht verzollt) 38¼.

Pesth, 5. Juni. Weizen loco matt, auf Termine fester, per Herbst 10.32 G., 10.35 B. Hafer per Herbst 6.— G., 6.05 B. Mais per Juni 7.70 G., 7.75 B. Raps per August-Septbr. 14. Wetter: schön.

Paris, 5. Juni. Rüböl per Juni 78.—, per Juli 78.25, per Juli-Aug. 78.50, per Sept.-Dez. 79.75. — Spiritus per Juni 66.25, per Sept.-Dez. 61.25. — Zucker, weißer, disponibel Nr. 3, per Juni 66.75, per Okt.-Jan. 60.50. — Mehl, 8 Marken, per Juni 66.—, per Juli 63.75, per Juli-August 62.50, per Sept.-Dez. 57.25. — Weizen per Juni 31.—, per Juli 29.50, per Juli-Aug. 28.75, per Sept.-Dez. 27.—. — Roggen per Juni 24.—, per Juli 21.25, per Juli-August 20.75, per Sept.-Dez. 19.25.

Antwerpen, 5. Juni. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Hausse. Raffinirtes Type weiß, disponibel 18½ b. 18½ B.

Bremen, 4. Juni. (Per transatlantischen Telegraph.) Der Postdampfer „Ohio", Kapitän G. Meyer, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welcher am 19. Mai von Bremen abgegangen war, ist heute wohlbehalten in Baltimore angekommen.

Bremen, 5. Juni. (Per transatlantischen Telegraph.) Der Postdampfer „Hohenstaufen", Kapitän F. Himbeck, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welcher am 17. Mai von Bremen und am 20. Mai von Christiania abgegangen war, ist gestern 9 Uhr Morgens wohlbehalten in New-York angekommen.

Der Postdampfer „Oder", Kapitän C. Leist, vom Nordd. Lloyd in Bremen, welcher am 23. Mai von Bremen und am 25. Mai von Southampton abgegangen war, ist gestern 9 Uhr Morgens wohlbehalten in New-York angekommen. — (Mitgetheilt durch die Herren **K. Schmitt u. Sohn,** Hirschstraße hier, Vertreter des „Nordd. Lloyd".

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Juni	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
5. Mttgs. 2 Uhr	749.1	10.2	87	NW.	bedeckt	Regen.
„ Nachts 9 Uhr	752.0	9.2	90	SW.	„	veränderlich.
6. Mrgs. 7 Uhr	753.6	9.8	82	„	„	„
„ Mttgs. 2 Uhr	750.5	14.6	66	SW.	bedeckt	veränderlich.
„ Nachts 9 Uhr	750.7	10.9	88	„	„	Regen.
7. Mrgs. 7 Uhr	750.1	11.8	92	„	„	„

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Zustellungen.

B.748.1. Nr.14,216. Freiburg. Löwenwirth Mathias Maier von Wolfenweiler klagt gegen den ledigen Bäcker Johann Jakob Küchlin von Wolfenweiler, derzeit an unbekannten Orten abwesend, aus Kauf für Speisen und Getränke mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 13 M. 30 Pf. und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Freiburg auf

den 9. Juli, 8 Uhr Morgens.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Freiburg, den 29. Mai 1880.

Wagner,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

B.691.2. Heidelberg. Der königl. preußische Oberst Fischer zu Brandenburg — vertreten durch Rechtsanwalt Klingel in Heidelberg — klagt gegen den Versteigerungskommissionär Hermann Müller, früher in Heidelberg, jetzt an unbekanntem Orte abwesend, aus Miethe von Ostern bis Michaeli 1880, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 250 M., und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Heidelberg (Zimmer Nr. 2) auf

Mittwoch den 14. Juli 1880,
Vormittags 11 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Heidelberg, den 3. Juni 1880.

Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Fabian.

Aufgebote.

B. 705.1. Nr. 6091. Breisach. Franz Jakob Schiele, Landwirth von Kiechlinsbergen, besitzt nachbenannte auf der Gemarkung Kiechlinsbergen gelegene Liegenschaften, hinsichtlich deren sich Grundbuchseinträge nicht vorfinden:

1. 1 Mannsht. Reben auf dem Stollenbuck, neben Johann Schiele und Cölestin Gerig;
2. 1 Mannsht. Reben im Wenkle, neben Florian Mayer und Johann Schiele;
3. 2 Mannsht. Futterplatz am Hasenburg, neben Kaspar Fischer und Johann Schiele;
4. 3 Mannsht. Wald in der Stieg, neben Alexander Rudmann und Gustav Zwijard;
5. 2 Mannsht. Wald im Durnetschlut, neben Michael Jenne und Karl Sultzer.

Auf Antrag desselben werden alle Diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stamm- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Freitag den 20. August d. J.,
Morgens 9 Uhr,

vor Großh. Amtsgericht Breisach bestimmten Termin anzumelden, ansonst auf Antrag des Aufgebotsklägers die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Breisach, den 31. Mai 1880.

Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Weiser.

Konkursverfahren.

B.735.1. Konstanz. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Jakob Kreidolf, Inhaber der Firma Kreidolf-Herzog dahier, wird heute am 3. Juni 1880, Nachmittags ¼4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Geschäftsagent Friedrich Schildknecht dahier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Juni 1880 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Donnerstag den 17. Juni 1880,
Vormittags 8 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag den 5. Juli 1880, Vormittags 8 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 17. Juni 1880 Anzeige zu machen.

Großh. Amtsgericht zu Konstanz.
Der Gerichtsschreiber:
Burger.

B.736.1. Konstanz. Ueber das Vermögen des Schuhwaarenhändlers Andreas Martin dahier wird heute am 4. Juni 1880, Vormittags 9¼ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Geschäftsagent Friedrich Schildknecht hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Juni 1880 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Donnerstag den 17. Juni 1880,
Vormittags 8½ Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 7. Juli 1880, Vormittags 8 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 17. Juni 1880 Anzeige zu machen.

Großh. Amtsgericht zu Konstanz.
Der Gerichtsschreiber:
Burger.

B.733. Karlsruhe. Ueber den Nachlaß des Schuhmachers Ph. Wilh. Zimmermann in Graben wird, da derselbe überschuldet ist und von Seiten des Erbpflegers der Antrag gestellt wurde, heute am 5. Juni 1880, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Waisenrichter H. Feederle hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Juli 1880 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Freitag den 2. Juli 1880,
Vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 14. Juli 1880,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache u. von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. Juli 1880 Anzeige zu machen.

Großh. bad. Amtsgericht Karlsruhe.

Vorstehender Gerichtsbeschluß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. Juni 1880.

Gerichtsschreiberei.
J. V.:
C. Eisenträger.

B.732. Karlsruhe. Ueber den Nachlaß des ledigen Philipp Jakob Rösch, Weber von Graben, wird, da derselbe überschuldet ist, auf Antrag des Erbpflegers heute am 5. Juni 1880, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Waisenrichter H. Feederle in Karlsruhe wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Juli 1880 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Samstag den 3. Juli 1880,
Vormittags 9 Uhr,

zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 14. Juli 1880,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. Juli 1880 Anzeige zu machen.

Großh. Amtsgericht Karlsruhe.

Vorstehender Gerichtsbeschluß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. Juni 1880.

Gerichtsschreiberei.
J. V.:
C. Eisenträger.

B.741. Nr. 14,560. Freiburg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schusters Wilhelm Merklin in Freiburg ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

Montag den 5. Juli 1880,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Freiburg, den 3. Juni 1880.

Dirrler,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

B.724. Nr. 15,496. Heidelberg. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Wittwe des Sebastian Beith, Barbara, geb. Linder, zu Heidelberg, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf

Donnerstag den 1. Juli 1880,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgerichte hierselbst (Geschäftszimmer Nr. 2) bestimmt.

Heidelberg, den 4. Juni 1880.

Fabian,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

B.723. Nr. 15,569. Heidelberg. Das Großh. Amtsgericht Heidelberg hat heute verfügt:

Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Wittwe des Otto Rechtsteiner, Charlotte Sophie, geb. Wiedehöfft, dahier, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Heidelberg, den 4. Juni 1880.

Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Fabian.

Vermögensabsonderungen.

B.762. Nr. 4304. Mosbach. Mit Klage vom 29. v. Mts. hat die Ehefrau des Franz Blau, Magdalena, geb. Ulrich von Waldstetten, das Gesuch gestellt, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Montag den 12. Juli l. J.,
Vormittags 8½ Uhr,

anberaumt ist.

Mosbach, den 1. Juni 1880.

Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Landgerichts:
Saar.

B.699. Nr. 6646. Konstanz. Die Ehefrau des Restaurateurs Josef Geiger, Katharina, geb. Frank, auf der Sommerau, wurde durch Urtheil des Großh. Landgerichts dahier, Civilkammer II, vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern, was zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 20. Mai 1880.

Die Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Landgerichts:
Schredelseker.

Erbvorladungen.

B.688. Philippsburg. Theresia, geborne Buchmüller, geehelichte Heß, und Jakob Baader von Kirrlach, zur Zeit an unbekannten Orten in Amerika abwesend, sind durch Testament zur Erbschaft des kinderlos verstorbenen Johann Philipp Baader von Kirrlach berufen.

Dieselben beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert,

innerhalb 3 Monaten

ihre Erbansprüche bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls sie beim Theilungsverfahren so behandelt werden, als wären sie beim Tode des Johann Philipp Baader nicht mehr am Leben gewesen.

Philippsburg, den 8. Mai 1880.

Großh. Notar:
Weihrauch.

B.696.2. Nr. 979. Bonndorf.

Holzversteigerung.

Aus den Domänenwaldungen des Forstbezirks Bonndorf, und zwar aus den Distrikten Roggenbach, Rombach, Rohrhof und Welschberg, versteigern wir am

Samstag dem 12. Juni d. J.,
Vorm. 10 Uhr,
im Wirthshaus zu Ebnet.

210	Ster	Buchenscheitholz,
2111	„	Tannenscheitholz,
150	„	buchenes Prügelholz,
1225	„	tannenes „
218	„ „	Stockholz,
135		Lattenster.

Das Holz sitzt größtentheils an der Steinach- und Erlenbachstraße sowie am sog. Welschweg, und wird auf Verlangen von Waldhüter Schmid in Wellendingen vorgezeigt.

Bonndorf, den 3. Juni 1880.

Großh. bad. Bezirksforstei.
Ganter.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.